

12. Juni 2023

Geschäftsordnung für den Quartiersbeirat Horner Geest

P r ä a m b e l

Die Stadtteilentwicklung im Gebiet Horner Geest soll gemeinsam mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, Gewerbetreibenden, Eigentümern, Institutionen und Politikern vor Ort erfolgen.

Der vom Regionalausschuss Horn/Hamm/Borgfelde des Bezirks Hamburg Mitte eingesetzte Quartiersbeirat dient der institutionalisierten Mitwirkung möglichst aller betroffenen Gruppen. Es ist eine Aufgabe der Mitglieder des Beirates, möglichst breite Kreise der Bevölkerung der Horner Geest an der Stadterneuerung und Stadtteilentwicklung zu beteiligen und die im Stadtteil vertretenen Meinungen in den Beirat einzubringen. Über Diskussion, Bewertung und Entwicklung einzelner Handlungsschritte soll die Stadterneuerung und Stadtteilentwicklung durch das Wissen und die Erfahrung der Bürgerinnen und Bürger mitgestaltet werden. Der Beirat soll seine Auffassung zu Schwerpunktthemen und Einzelmaßnahmen der Stadtteilentwicklung darlegen sowie unterschiedliche Positionen festhalten. Die Beschlüsse des Beirates sind eine Grundlage für die politische Entscheidung im Regionalausschuss Horn/Hamm/Borgfelde, an welchem der Beirat im Weiteren angebunden ist.

§ 1 Mitglieder

Der Quartiersbeirat Horner Geest wurde vom Regionalausschuss Horn/Hamm/Borgfelde der Bezirksversammlung Hamburg Mitte auf unbestimmte Zeit eingesetzt. Die Mitgliederzahl besteht aus maximal 16 Mitgliedern und 16 Stellvertretern. Neue Mitglieder des Beirates werden lt. Beschluss der Bezirksversammlung durch Losverfahren bzw. Auswahlverfahren nachbesetzt.

§ 2 Vorsitz

Die Mitglieder des Beirates wählen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in aus ihren Reihen. Der/Die Vorsitzende sollte nicht einer der Vertreter der Bezirksversammlung sein. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates.

§ 3 Bestellung eines externen Dienstleisters

Sowohl das Bezirksamt Hamburg-Mitte als auch der Quartiersbeirat können einen externen Dienstleister für die Geschäftsstelle des Beirates vorschlagen. Die Zustimmung muss von beiden Seiten erfolgen, ansonsten bedarf es eines neuen Vorschlags. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören die Vorbereitung, Moderation, Sitzungsleitung und Protokollierung von Beiratssitzungen sowie die Verwaltung des Verfügungsfonds und des Messesfonds (Geschäftsstellenaufgaben).

§ 4 Arbeitsprogramm

Das Arbeitsprogramm wird vom Beirat erarbeitet und beschlossen. Die Vorbereitung erfolgt durch die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem zuständigen Fachamt.

§ 5 Einberufung

Der Beirat tritt in der Regel fünf Mal im Jahr zusammen. Die Termine werden in einem Jahresplan festgelegt. Er wird durch die Geschäftsstelle eingeladen. Die Einladung zu den Sitzungen sollte mit dem jeweiligen Protokoll der letzten Sitzung, aber mindestens 10 Tage vor der Beiratssitzung an die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter/innen abgesandt werden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder muss spätestens innerhalb 14 Tagen eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Das Verlangen ist zu begründen.

§ 6 Tagesordnung

Der/Die Vorsitzende stellt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und in Rücksprache mit dem/der Regionalbeauftragte/n die vorläufige Tagesordnung auf. Sie muss mit der Einberufung vor der Sitzung versandt werden. Die Tagesordnung wird öffentlich gemacht.

Der Beirat stellt die endgültige Tagesordnung fest. Anträge zur Tagesordnung können noch bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gestellt werden.

Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern des Beirates gestellt werden.

§ 7 Öffentlichkeit und Rederecht

- Die Sitzungen des Quartiersbeirates sind öffentlich.
- Die Stellvertreter/innen haben Rederecht.
- Die anwesende Öffentlichkeit hat Rederecht.

Dem/der Regionalbeauftragte/n ist auf Verlangen vom/von der Vorsitzenden auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu Erklärungen und Mitteilungen zu erteilen. Er/Sie kann zu den Sitzungen andere Angehörige der Verwaltung hinzuziehen.

§ 8 Sitzungsverlauf

Zu Beginn der Sitzung stellt der/die Vorsitzende fest, welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt werden. Diese Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen. Den abwesenden und den stellvertretenden Mitgliedern sind die Tischvorlagen möglichst umgehend zuzusenden. Tischvorlagen werden nur in Ausnahmefällen zugelassen.

Zum Tagesordnungspunkt "Berichte" berichten dem/der Regionalbeauftragte/n und die Geschäftsstelle. Die Sitzungen enden spätestens um 22.00 Uhr.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich nur von Beiratsmitgliedern vorgebracht werden und sind durch Heben der Hände anzuzeigen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
- Schluss der Beratung,
- Schluss der Rednerliste,
- Beschränkung der Redezeit,
- sachliche Richtigstellung

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung des Gegenredners mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

§ 10 Abstimmung

Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Tagesordnungspunktes statt. Der/Die Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Beirat das Ende der Beratung beschlossen hat.

Der/Die Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. Über den weitestgehenden Beschlussvorschlag ist zuerst abzustimmen. **Abstimmungen erfolgen zunächst im Plenum (alle Anwesenden) zur Abfrage des Meinungsbilds und anschließend unter den stimmberechtigten Mitgliedern des Beirats.** Der Wortlaut der Beschlussvorschläge, über die abgestimmt wird sowie die Reihenfolge der Abstimmungen, wird von der/dem Vorsitzenden vor Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit.

Der/Die Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Abstimmung in geheimer Wahl durchzuführen.

Der Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Annahme kann die Empfehlung zur Beschlussfassung im Regionalausschuss Horn/Hamm/Borgfelde beinhalten. Bei Ablehnung durch den Regionalausschuss Horn/Hamm/Borgfelde werden die im Quartiersbeirat vertretenen Mitglieder der Bezirksversammlung um Stellungnahme gebeten. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Beiratsmitglieder gegeben.

§ 11 Ergebnisprotokoll

Zu den Sitzungen des Beirates wird durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dem/der Regionalbeauftragte/n ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

Das Ergebnisprotokoll soll spätestens mit der Einladung an die darauffolgende Sitzung des Beirates verschickt und auf der nächsten Sitzung beschlossen werden.

Das Ergebnisprotokoll wird den Mitgliedern des Beirates und ihren Stellvertretern/innen übersandt.

§ 12 Änderungen und Abweichungen

Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn zwei Drittel der Beiratsmitglieder zustimmen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung im Beirat in Kraft.